



Brüssel, den 10. Juli 2020  
(OR. en)

9556/20

AGRI 206  
AGRIFIN 58  
AGRIORG 52  
DELECT 83

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4552 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.7.2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2020

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4552 final.

Anl.: C(2020) 4552 final

Brüssel, den 10.7.2020  
C(2020) 4552 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 10.7.2020**

**zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2020**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates<sup>1</sup> wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, die nationalen Obergrenzen und Nettoobergrenzen anzupassen.

Die Mitgliedstaaten haben gemäß den Artikeln 11 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2019 und bis zum 8. Februar 2020 das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung und ihre Beschlüsse bezüglich der Flexibilität zwischen den Säulen für das Kalenderjahr 2020 mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Mitteilungen werden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission<sup>2</sup> die nationalen Obergrenzen und die Nettoobergrenzen für Direktzahlungen angepasst. Die außergewöhnlichen Umstände aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und der anschließenden Eindämmungsmaßnahmen haben jedoch erhebliche Auswirkungen für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Zur Abfederung dieser Auswirkungen haben bestimmte Mitgliedstaaten ersucht, Ihre Beschlüsse bezüglich der Übertragungen zwischen den Säulen zu überprüfen.

Dänemark hat der Kommission seinen überprüften Beschluss mitgeteilt, für das Kalenderjahr 2020 einen bestimmten Anteil seiner jährlichen nationalen Obergrenze für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Jahr 2021 bereitzustellen. Belgien hat die Aufhebung seines vorherigen Übertragungsbeschlusses mitgeteilt.

Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Luxemburg und Portugal haben der Kommission ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Betrag ihrer Mittelzuweisung für den ELER 2021, die durch nach Annahme der einschlägigen Verordnung durch den Rat gemäß Artikel 312 Absatz 2 AEUV erlassene Rechtsvorschriften der Union festzulegen ist, als Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bereitzustellen.

Durch die von Dänemark mitgeteilten überprüften Beschlüsse werden die nationalen Obergrenzen und die Nettoobergrenzen für Direktzahlungen Dänemarks im Jahr 2020 nicht verändert. Deshalb ist es nicht notwendig, die Obergrenzen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission in Bezug auf Dänemark zu ändern.

Ziel der vorliegenden Änderung ist es, die überprüften Beschlüsse der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, sofern diese die nationalen Obergrenzen und die Nettoobergrenzen für Direktzahlungen betreffen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 347, 20.12.2013, S. 608.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 9.6.2020, S. 1).

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Vom 10.-12. Juni 2020 wurden im Rahmen der Sachverständigengruppe für Direktzahlungen Sachverständige aus allen 27 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments im schriftlichen Verfahren konsultiert. Die Sachverständigen stellten keine Fragen und machten keine Anmerkungen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem Rechtsakt werden die jährlichen nationalen Obergrenzen und die jährlichen Nettoobergrenzen gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgrund der Beschlüsse und Mitteilungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Flexibilität zwischen den Säulen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geändert.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der jährlichen nationalen Obergrenzen und der jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird den überprüften Beschlüssen der Mitgliedstaaten bezüglich der Flexibilität zwischen den Säulen für das Kalenderjahr 2020 Rechnung getragen.

Die Änderungen sind für den Unionshaushalt (Mittel für Verpflichtungen) finanziell neutral.

Als Nettoauswirkungen der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Beschlüsse bezüglich der Flexibilität erhöhen sich die nationalen Obergrenzen gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2020 um 196,9 Mio. EUR. Dies ist das Ergebnis einer zusätzlichen Übertragung von 182,2 Mio. EUR von den ELER-Mittelzuweisungen für 2021 auf die Direktzahlungen und einer Kürzung der Übertragungen von den Direktzahlungen auf den ELER um 14,7 Mio. EUR.

Unter Berücksichtigung der ersten Mitteilungen vom Dezember 2019 und vom Februar 2020 beläuft sich der Gesamtbetrag, der von den Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß Anhang III für das Kalenderjahr 2020 übertragen wurde, auf 557,0 Mio. EUR (753,9 Mio. EUR aufgrund der ursprünglichen Mitteilungen und 196,9 Mio. EUR aufgrund dieser Überprüfung). Der betreffende Betrag (557 Mio. EUR) wird zu einem späteren Zeitpunkt in die ELER-Mittelzuweisungen für 2021 einbezogen.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.7.2020

## zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der nationalen Obergrenzen und der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen für bestimmte Mitgliedstaaten für das Kalenderjahr 2020

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2019 ihren Beschluss bezüglich der Kürzung des Betrags der Direktzahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung und das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung für das Kalenderjahr 2020 mitgeteilt.
- (2) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2019 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Anteil der für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 festgesetzten nationalen Obergrenze als zusätzliche Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Jahr 2021 bereitzustellen.
- (3) Mehrere Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 8. Februar 2020 ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Betrag der Förderung im Rahmen des ELER im Haushaltsjahr 2021 als Mittel für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bereitzustellen.
- (4) Aufgrund dieser Mitteilungen wurden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission<sup>4</sup> die nationalen Obergrenzen bzw. die Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß den Anhängen II bzw. III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2020 angepasst.
- (5) Die außergewöhnlichen Umstände aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und der anschließend von den Mitgliedstaaten erlassenen Eindämmungsmaßnahmen

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/756 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 9.6.2020, S. 1).

führen bei den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe jedoch zu erheblichen Schwierigkeiten. Zur Abfederung der Auswirkungen dieser Schwierigkeiten haben bestimmte Mitgliedstaaten ersucht, ihre Beschlüsse bezüglich der Übertragungen zwischen den Säulen zu überprüfen. Angesichts der Einzigartigkeit der gegenwärtigen Umstände erscheint es angebracht, diesen Ersuchen zu entsprechen, sofern die überprüften Beträge und Beschlüsse nicht zu einer Verletzung des Vertrauensschutzes der Antragsteller führen.

- (6) Im Einzelnen hat Dänemark der Kommission eine Überprüfung seines früheren Beschlusses gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitgeteilt. Belgien hat seinen vorherigen Übertragungsbeschluss aufgehoben.
- (7) Außerdem haben Bulgarien, Dänemark, Kroatien, Luxemburg und Portugal der Kommission die Überprüfung ihres vorherigen Beschlusses gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitgeteilt.
- (8) Deshalb ist es erforderlich, die Obergrenzen gemäß den Anhängen II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Kalenderjahr 2020 erneut anzupassen, um die mitgeteilten überprüften Beträge und Beschlüsse einzubeziehen.
- (9) Durch die von Dänemark mitgeteilten überprüften Beschlüsse werden die nationalen Obergrenzen und die Nettoobergrenzen für Direktzahlungen Dänemarks im Jahr 2020 nicht verändert. Deshalb ist es nicht notwendig, die Obergrenzen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/756 in Bezug auf Dänemark zu ändern.
- (10) Außerdem findet im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 – wie sie 2020 anwendbar ist – im Vereinigten Königreich für das Antragsjahr 2020 keine Anwendung. Deshalb ist es nicht notwendig, für das Jahr 2020 in Bezug auf das Vereinigte Königreich neue Obergrenzen festzusetzen.
- (11) Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (12) Da die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2020 betreffen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.7.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*